

Die betriebliche Altersvorsorge ist nicht nur finanziell attraktiv – sie bietet auch umfangreiche Schutzmechanismen:

Der Schutz vor Insolvenz

Der Arbeitgeber muss für die Erfüllung der von ihm gegebenen Zusage auf Altersvorsorge einstehen. Geht er in Konkurs, gehen die Beschäftigten jedoch nicht leer aus. Je nach gewähltem Durchführungsweg sind die Rentenanwartschaften beziehungsweise die laufenden Betriebsrenten ehemaliger Mitarbeiter bei einer Art Treuhandstelle, dem Pensions-Sicherungs-Verein (PSV), abgesichert. Der Pensions-Sicherungs-Verein sorgt dann bei einer Insolvenz als unabhängige Institution für die Weiterzahlung der Betriebsrente.



Pensions-
Sicherungs-
Verein

Der Schutz vor Anrechnung bei Arbeitslosigkeit

Betriebsrentenanwartschaften werden im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung für das Arbeitslosengeld II nicht berücksichtigt. Das über den Betrieb gebildete Altersvorsorgekapital ist vor dem Zugriff Dritter geschützt und muss somit auch bei Arbeitslosigkeit nicht vorzeitig verwertet werden.

Der Schutz der Anwartschaften bei Arbeitsplatzwechsel

Betriebsrentenzusagen sind an den Arbeitgeber gebunden. Das kann bei häufigem Arbeitgeberwechsel dazu führen, dass jeweils nur geringe Anwartschaften aufgebaut werden und am Ende des Arbeitslebens mehrere Einzelansprüche bestehen.

Dieses Hemmnis für den Aufbau einer Betriebsrente ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 weitgehend beseitigt worden. Die Mitnahmemöglichkeiten erworbener Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel (Portabilität) haben sich damit für Neuzusagen deutlich verbessert (siehe Seiten 24 und 25).